



Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung

5. Jahrgang

Nr. 02/2009

03. Feb. 2009

Entgeltordnung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR vom 02. Februar 2009 zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in der zurzeit gültigen Fassung

Aufgrund der §§ 41 Abs. 1 S. 2 i), 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 Abs. 4 der Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR vom 22. November 2005, jeweils in der gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts (RegioEntsorgung AöR), mit Sitz in Würselen in seiner Sitzung am 02. Februar 2009 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die Verbandsmitglieder Inden und Simmerath haben dem Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung gemäß § 4 Abs. 1, S 3, 2. Hs. i. V. m. Anlage 2 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 04. November 2005 in der derzeit gültigen Fassung teilweise das Recht übertragen, Gebühren und Entgelte nach den Vorschriften des KAG NW zu erheben. Der Zweckverband hat dieses Recht zur Gebührenerhebung im ihm übertragenen Umfang gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR auf das Kommunalunternehmen übertragen. Das Kommunalunternehmen ist gemäß § 2 Abs. 4 der Anstaltssatzung auch berechtigt, anstelle von Gebühren ein privatrechtliches Entgelt gem. § 6 Abs. 1, S. 1, 2. HS KAG NRW zu erheben und eine entsprechende Entgeltordnung zu erlassen.
2. Die Entgeltordnung gilt für die Gemeinde-/Stadtgebiete der in Abs. 1 benannten Verbandsmitglieder und nur insoweit, als in § 4 bei den einzelnen Entgelttatbeständen keine Ausnahmeregelungen normiert sind.

3. Diese Entgeltordnung gilt weiterhin nur für die in § 4 näher bezeichneten, zusätzlichen Abfallentsorgungsleistungen. Für die sonstige Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR werden weiterhin Gebühren nach den Gebührensatzungen der Zweckverbandsmitglieder erhoben.

§ 2 Abfallentsorgungsentgelt

Für die Inanspruchnahme der unter § 4 näher bezeichneten Abfallentsorgungsleistungen gem. § 8 (Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen), § 9 Abs. 9 (Umstellungen bei den Abfalltonnen), § 12 Abs. 4 (zusätzliche Sperrmüllabfuhr), § 67 (Abfallentsorgungsgebühren, -entgelte) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13.12.2005 in der jeweils gültigen Fassung erhebt das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR zur Deckung der Kosten ein privatrechtliches Entgelt gemäß § 6 Abs. 1, S. 1, 2. HS KAG NRW.

§ 3 Entgeltpflichtige

1. Entgeltpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.
2. Grundstückseigentümern stehen gleich:
 - a) Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist.
 - b) Wohnungs- bzw. Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
 - c) Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.
 - d) Besitzer von Abfällen, die diese zu Anlagen der RegioEntsorgung AöR liefern.
3. Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen dadurch nicht befreit, dann neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 4 Entgeltmaßstab und Entgeltsatz

Folgende Entgelte werden erhoben:

1. für die Annahme von Sperrmüll aus privaten Haushalten an den von der RegioEntsorgung AöR betriebenen Annahmestellen im Gemeindegebiet Simmerath wird ein gewichtsabhängiges Entgelt in Höhe von 30,00 € pro 100 kg erhoben.
2. für den Austausch von Abfallbehältern im Gemeindegebiet Inden wird ein Entgelt in Höhe von 15,00 € pro Austausch erhoben.
3. für die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) im Gemeindegebiet Inden, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten ist, wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 € pro Anmeldung erhoben.

§ 5 Entgelterhebung und Fälligkeit

1. Das Entgelt gemäß § 4 Abs. 1 ist bei Anlieferung von Abfällen fällig.
2. Das Entgelt gemäß § 4 Abs. 2 ist beim Austausch des Behälters fällig.
3. Das Entgelt gemäß § 4 Abs. 3 ist bei der Anmeldung des Sperrmülls fällig.
4. Die RegioEntsorgung AöR kann bei der Auslieferung von Abfallbehältern eine Vorauszahlung verlangen.
5. Die RegioEntsorgung AöR kann sich für das Inkasso Dritter bedienen, z. B. den Betriebsführern von Annahmestellen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 05. Februar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

1. Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Verbandsvorsteher hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalunternehmen vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 02.Februar 2009

gez. Ulrich Schuster
Vors. des Verwaltungsrates

gez. Ulrich Koch
Vorstand

gez. Ulrich Reuter